

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Stefan Schmidt, Anja Hajduk, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Janosch Dahmen, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/28655, 19/29589, 19/30490 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts möchte die Bundesregierung in erster Linie neuartige Rauch- und Dampfprodukte wie Heat-not-burn-Produkte und E-Zigaretten vor dem Hintergrund ihrer wachsenden Bedeutung adäquat im Tabaksteuerrecht berücksichtigen. Dabei zielt sie darauf ab, für Steuergerechtigkeit, steigende Steuereinnahmen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu sorgen.

Die Maßnahmen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind jedoch kaum geeignet, um die Ziele zu erreichen – insbesondere den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Im Gegenteil laufen die Maßnahmen den Zielen sogar entgegen. Zwar wurde die gesundheitsschädliche und möglicherweise krebserregende Wirkung von Heat-not-burn-Produkten und E-Zigaretten bereits festgestellt (vgl. <https://www.bfr.bund.de/cm/343/liquids-von-e-zigaretten-koennen-die-gesundheit-beeintraechtigen.pdf>, <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/BfR-bestaetigt-Studiendaten-zu-Tabakerhitzern-228384.html>). Dennoch sind diese neuartigen Produkte nach aktuellem Forschungsstand weniger gesundheitsschädlich als Zigaretten, weil die Tabaksticks in Tabakerhitzern und das Liquid in E-Zigaretten nicht verbrannt, sondern nur erhitzt werden und der dabei entstehende Dampf weniger Schadstoffe als Zigarettenrauch enthält – wengleich die Langzeitwirkungen neuartiger Rauch- und Tabakprodukte erst noch von unabhängiger Stelle untersucht werden müssen.

Trotz der geringeren gesundheitlichen Schadenswirkung dieser Produkte im Vergleich zu Tabakprodukten plant die Bundesregierung, deutliche Steuererhöhungen für

Heat-not-burn-Produkte und E-Zigaretten-Liquids vorzunehmen. Gleichzeitig steigen die Steuern für die klassischen Tabakprodukte nur moderat, insbesondere für die besonders gesundheitsschädlichen und krebserregenden Zigaretten und Feinschnitt.

Diese kaum spürbaren und tröpfchenweisen Steuererhöhungen für Zigaretten einerseits und die massive Besteuerung bzw. Steuererhöhung für die neuartigen Produkte andererseits dienen weder der Tabakprävention noch der Schadensminderung. Denn die Abstufungen zwischen den sehr schädlichen Tabak-Rauchprodukten und den weniger schädlichen neuartigen Dampfprodukten sind zu gering, um die Menschen dazu zu motivieren, erst gar nicht mit dem Rauchen anzufangen, komplett mit dem Rauchen aufzuhören oder zumindest auf die weniger gesundheitsschädlichen Produkte umzusteigen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann sogar zu Fehlanreizen führen. Es muss vermieden werden, dass ehemalige Raucher\*innen, die bereits umgestiegen sind, wieder zu gesundheitsschädlicheren Produkten greifen. Die vorgesehene Besteuerung von Wasserpfeifentabak bleibt trotz der geplanten Erhöhung fragwürdig. Der Rauch von Wasserpfeifentabak gilt als stark gesundheitsschädlich und krebserregend. Gleichzeitig ist das Rauchen von Wasserpfeifentabak bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen am weitesten verbreitet (vgl. DKFZ, Tabakatlas Deutschland 2020, Heidelberg 2020, S. 20/21, 56/57).

Darüber hinaus könnte die ungleiche Besteuerung der neuartigen Produkte in der EU ein Anreiz sein, vermehrt auf nicht in Deutschland versteuerte, günstigere Produkte aus dem EU-Ausland zurückzugreifen, insbesondere in Grenzregionen, und auch zu deutlich mehr Schmuggel führen – beides mit entsprechenden Auswirkungen auf die geplanten Steuermehreinnahmen. Denn die meisten EU-Staaten erheben bisher keine Steuer für E-Zigaretten-Liquids und keine zusätzliche Steuer für Heat-not-burn-Produkte bzw. niedrigere Steuern als es der Gesetzentwurf für Deutschland vorsieht (vgl. EU-Kommission, Evaluation of the Council Directive 2011/64/EU of 21 June 2011 on the structure and rates of excise duty applied to manufactured tobacco, Brüssel 2020, S. 40/43).

Deswegen ist es zielführender, die Besteuerung von E-Zigaretten-Liquids und Heat-not-burn-Produkten nicht im nationalen Alleingang, sondern auf EU-Ebene zu reformieren, indem die EU-Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickelt wird (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, EU-Tabaksteuerrichtlinie zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickeln und an gesundheitlichen Auswirkungen ausrichten, Drs. 19/18978). Nur so kann gewährleistet werden, dass alle EU-Staaten eine einheitliche Grundlage erhalten, um die neuartigen Rauch- und Dampfprodukte zu besteuern – inklusive EU-weiter Mindeststeuer. Leider hat es Deutschland auch während seiner EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 verpasst, die Reform der Tabaksteuerrichtlinie voranzutreiben, sodass der für 2019 vorgesehene erste Reformentwurf der EU-Kommission voraussichtlich erst im letzten Quartal 2021 vorgelegt wird (vgl. Antwort auf die schriftliche Frage von Stefan Schmidt, Drs. 19/25435, S. 36). Wenn sich eine Reform auf EU-Ebene weiter verzögert, muss ein nationaler Vorschlag eine übertragbare Vorbildfunktion umfassen, die Schadensminderung anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse abbildet.

Die Tabaksteuererhöhungen der Vergangenheit zeigen, dass Steueranpassungen besonders bei den preissensiblen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den wirksamsten Präventionsinstrumenten gehören (vgl. DKFZ, Tabaksteuererhöhungen und Rauchverhalten in Deutschland, Heidelberg 2014). Die Prävention muss sich insbesondere auf Kinder und Jugendliche beziehen, abgesehen davon, darf es keine Rolle spielen, welche Bevölkerungsgruppen welche Tabak- und Nikotinprodukte bevorzugt konsumiert. Maßstab muss das jeweilige Schadenspotenzial sein. Um die öffentliche Gesundheit zu stärken, muss die Tabaksteuer ihre gesundheitliche Lenkungswirkung erfüllen und sowohl die Prävention stärken als auch zur Schadensminderung beitragen.

Deswegen ist es sinnvoll, alle Rauch- und Dampfprodukte auf Grundlage ihres gesundheitlichen Schadenpotentials zu besteuern: Je schädlicher das Produkt, desto höher die Steuer. Die Schadstoffbelastung in den einzelnen Produkten muss sich in entsprechenden Abstufungen in der Tabaksteuer widerspiegeln. Demzufolge sollten Feinschnitt-Tabak und Tabak-Zigaretten gleich hoch besteuert werden. Auch die Steuer für Wasserpfeifentabak und Pfeifentabak sollte sich am Schadenspotential ausrichten. Um präventiv zu wirken sollten die Steueranhebungen in wenigen, merklichen statt in mehreren, kleinen Erhöhungsschritten erfolgen. Im Gegensatz zu diesen stark gesundheitsschädlichen und krebserregenden Produkten sollten die Steuern für die weniger gesundheitsschädlichen Produkte, wie Heat-not-burn-Produkte oder E-Zigaretten, entsprechend angepasst werden.

## II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Auf den Gesetzentwurf zu verzichten und systematische Änderungen am Tabaksteuerrecht grundsätzlich nicht im nationalen Alleingang, sondern auf EU-Ebene vorantreiben, indem die Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU schnellstmöglich zu einer Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte weiterentwickelt wird,
  - a) sodass auch tabakfreie sowie nikotinhaltige und nikotinfreie Rauch- und Dampfprodukte wie die Liquids für E-Zigaretten oder künftige Rauch- und Dampfproduktentwicklungen durch Schaffung neuer Steuerkategorien mit einer Steuer jenseits der Umsatzsteuer belegt werden können;
  - b) sodass sich die jeweiligen Steuersätze in der neuen Steuerrichtlinie für Rauch- und Dampfprodukte an der Schadstoffbelastung der jeweiligen Rauch- und Dampfprodukte für Konsument\*innen orientieren, die in unabhängigen Studien festgestellt worden ist, und entsprechend neue Steuerkategorien gebildet werden, beispielsweise für „Heat-not-burn“-Produkte;
2. Für den Fall, dass an dem Gesetzentwurf festgehalten wird,
  - a) die Steuerhöhe der Rauch- und Dampfprodukte an der jeweiligen Schadstoffbelastung für Konsument\*innen auszurichten, die in unabhängigen Studien festgestellt worden ist, so dass die jeweilige Schadstoffbelastung der einzelnen Rauch- und Dampfprodukte im Ergebnis deutlich stärker in den Steuersätzen abgebildet wird, als es im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist;
  - b) zusätzlich zur volumenbasierten Besteuerung von E-Zigaretten-Liquids einen pauschalen Steueraufschlag für nikotinhaltige Liquids einzuführen;
3. eine unabhängige Langzeitstudie in Auftrag zu geben, in der die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen neuer Tabak- und Rauchprodukte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Lenkungswirkung der Dampf- und Rauchbesteuerung und die Entwicklung des Rauchverhaltens, insbesondere von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, im internationalen Vergleich untersucht werden.

Berlin, den 8. Juni 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.